

Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei) für ihren Geschäftsbereich
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
den Berliner Beauftragten zur Aufarbeitung der
SED-Diktatur
den Bürger- und Polizeibeauftragten
die Bezirksämter

nachrichtlich an
die Landesbeauftragte für Menschen mit
Behinderungen
den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
die Haupt-Jugend- und
Auszubildendenvertretung
die Inklusionsbeauftragten
die Diversity- Ansprechpersonen
das Inklusionsamt

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV LSt Diversity 2- P 7100-4/2020-8-
5
Frau Fietz

Tel. +49 30 9020 4603
Kamila.Fietz@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an
post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

07.07.2023

Rundschreiben SenFin IV Nr. 35/2023 über: die Beschäftigung von Personen mit einer Schwerbehinderung in der Berliner Verwaltung

hier: Inklusionsmittel

Gerne möchte ich Sie über die nunmehr erweiterte Handhabung der mir im derzeitigen
Doppelhaushalt 2022/2023 zur Verfügung stehenden und im Doppelhaushalt 2024/2025

entsprechend beantragten **Inklusionsmittel** für die Beschäftigung von Personen mit einer Schwerbehinderung informieren.

Ich möchte an Ihre Bereitschaft appellieren, Menschen mit Schwerbehinderung zu beschäftigen und darauf hinwirken, dass die mir zur Verfügung stehenden Inklusionsmittel künftig in größerem Maße abgerufen werden.

Wenn Sie eine Person mit Schwerbehinderung (zunächst probeweise) einstellen möchten, können Sie bei der für die Prüfung und Bewilligung zuständigen Stelle **IV D 25** einen schriftlichen Antrag auf übergangsweise Bereitstellung von nichtplanmäßigen Personalmitteln aus Kapitel 1540, Titel 428 11 stellen. Nach Bewilligung des Antrages kann im Rahmen der Haushaltswirtschaft eine entsprechende Beschäftigungsposition eingerichtet werden. Im kommenden Doppelhaushalt 2024/2025 werden diese Mittel im Kapitel 1540, unter dem Titel 428 12 „Inklusionsmittel“ zur Verfügung stehen. Insbesondere möchte ich betonen, dass die Mittel auch für Auszubildende mit Schwerbehinderung bereitgestellt werden können sowie für schwerbehinderte Menschen aus den Werkstätten für behinderte Menschen. Eine Meldung als arbeitssuchend bei der Agentur für Arbeit ist nicht mehr erforderlich. Die Nutzung der Inklusionsmittel soll die Möglichkeit eröffnen, die Verwaltung flexibler zu gestalten und Menschen mit Schwerbehinderung die Chance geben, ihre Fähigkeiten für das Land Berlin einzusetzen.

Mit Blick auf die Beschäftigung voll- und schwerbehinderter Menschen, möchte ich Sie bitten zu prüfen, wo z.B. routinemäßige Tätigkeiten und Aufgaben aus einem bestehenden Aufgabengebiet herausgenommen und zu einem neuen Aufgabengebiet gebündelt werden können.

Sie können durch Bündelung von anfallenden Aufgaben für eine voll- und schwerbehinderte Person mit Schwerbehinderung ein den individuellen Fähigkeiten entsprechendes Aufgabengebiet schaffen im Sinne des § 164 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 SGB IX und hierfür die Inklusionsmittel in Anspruch nehmen. Im Laufe der Beschäftigung können die Fähigkeiten weiter betrachtet und ausgebaut werden und es kann geprüft werden, ob eine anschließende dauerhafte Stelle gefunden werden kann.

In diesem Zusammenhang weise ich auch auf Ziffer 3.2.4 der Verwaltungsvorschriften über die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Berliner Verwaltung hin, wonach jede Dienststelle prüfen soll, ob Beschäftigungsmöglichkeiten für voll- und schwerbehinderte Menschen mit Behinderung im Rahmen des Budgets für Arbeit gemäß § 61 SGB IX sowie des Budgets für Ausbildung gemäß § 61a SGB IX möglich sind.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat am 9. Dezember 2022 gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, dem Landesamt für Gesundheit und

Soziales und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die vorsieht, dass der Übergang von Menschen aus den Werkstätten in den öffentlichen Dienst erleichtert werden soll.

Die Voraussetzungen für die Beantragung der Inklusionsmittel sind wie folgt:

1. Es handelt sich um eine Person mit Schwerbehinderung (i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX) oder eine dieser Person gleichgestellte behinderte Person (§ 2 Abs. 3 SGB IX).
2. Wenn es sich um eine Person mit Schwerbehinderung handelt, die derzeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet, kann über die Inklusionsmittel auch ein ausgelagerter Arbeitsplatz im Sinne des § 219 Absatz 1 Satz 5 und 6 SGB IX finanziert werden, bei dem die Person vertraglich an die Werkstatt angebunden bleibt.
3. Es besteht auch die Möglichkeit, die Inklusionsmittel zur Finanzierung von Ausbildungsvergütungen bzw. Anwärterbezügen sowie Probearbeitsverhältnissen (in der Regel bis zu 6 Monaten) oder von Zeitverträgen zu beantragen, sofern die zur Verfügung stehenden Ausbildungsmittel ausgeschöpft sind.
4. Die Mittel können für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren bereitgestellt werden.
5. Die Bewilligung von Personalmitteln soll nicht bereits aus anderen Gründen abgelehnt worden sein.

Für Rückfragen zu den einzelnen Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere auch zu den ausgelagerten Arbeitsplätzen, steht Ihnen Kamila.Fietz@senfin.berlin.de gerne zur Verfügung.

Ich bitte, das Rundschreiben in eigener Verantwortung allen Behörden in Ihrem Geschäftsbereich in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Das Rundschreiben steht Ihnen auf der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin unter <http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben> zur Verfügung.

Im Auftrag
Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1
Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.